

Regelung zur Ombudsstelle der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 15. Juli 2022 (Stand 1. September 2022)

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (PH-Gesetz) vom 10. Dezember 2012¹ sowie auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 des Statuts der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Statut) vom 20. September 2013²,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck und Aufgabe*

Die Ombudsstelle unterstützt auf Anfrage hin Mitarbeitende oder Studierende der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) bei Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz oder im Studium und arbeitet an realisierbaren und für die Beteiligten akzeptablen Lösungen.

Art. 2 *Aufgabenerfüllung*

¹ Die Ombudsstelle erfüllt ihre Aufgaben durch Zuhören und Beraten. Sie nimmt Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen, unterbreitet Vorschläge zu Vorgehensmöglichkeiten und kann im Konfliktfall zwischen den Parteien vermitteln.

² Sie ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen oder Entscheide zu fällen. Sie kann jedoch nach ihrem Ermessen den involvierten Personen Empfehlungen für ihr weiteres Verhalten oder Vorgehen abgeben.

Art. 3 *Mitwirkungspflichten*

Die betroffenen Stellen oder Personen unterstützen die Ombudsstelle bei ihren Abklärungen und wirken an Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit. Sie nehmen Empfehlungen der Ombudsstelle entgegen und prüfen allfällige Massnahmen. Sie informieren die Ombudsstelle und allenfalls die ratsuchende Person über die Massnahmen, die sie treffen.

¹ SRL Nr. 515

² SRL Nr. 516

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Art. 4 *Unabhängigkeit*

¹ Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig und in eigener Verantwortung.

² Sie ist nicht weisungsgebunden.

Art. 5 *Unvereinbarkeit*

Die Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die sie in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar sind.

Art. 6 *Geheimhaltungspflicht, Vertraulichkeit und Zeugnisverweigerung*

¹ Die Ombudspersonen sind im gleichen Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie Mitarbeitende der PH Luzern. Die Bestimmung über die Geheimhaltungspflicht des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)³ ist sinngemäss anwendbar.

² Die Ombudspersonen wahren die Vertraulichkeit, soweit dies die ratsuchenden Personen wünschen.

³ Die Ombudspersonen verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbunden haben.

Art. 7 *Unentgeltlichkeit*

Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist für Mitarbeitende und Studierende der PH Luzern kostenlos. Sie können sich nicht vertreten lassen.

Art. 8 *Berichterstattung*

¹ Die Ombudspersonen sind gegenüber der Hochschulleitung der PH Luzern zur jährlichen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

² Der Bericht ist zu anonymisieren.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Die Regelung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

³ SRL Nr. 51

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.07.2022	01.09.2022	Erlass	Erstfassung